



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

—

Mandat Jean-Denis Geinoz / Pierre-André Page /
Pierre-Alain Clément / Pierre Mauron / Jean-Pierre Thürler /
Nadine Gobet / Christiane Feldmann / Heinz Etter /
Fritz Burkhalter / Stéphane Peiry

MA 4028.11

Deponie La Pila: Auswahlmöglichkeit für den Grossen Rat

I. Zusammenfassung des Auftrags

In ihrem am 7. Juni 2011 eingereichten Auftrag ersuchen mehrere Grossrätinnen und Grossräte den Staatsrat, dem Parlament eine Maximalvariante, eine Minimalvariante sowie eine Variante dazwischen für die Sanierung der ehemaligen Deponie La Pila in Hauterive zu unterbreiten. Dadurch soll der Grosse Rat entscheiden können, welche dieser drei Varianten (Mini, Midi bzw. Maxi) die aus Sicht der Finanzen und der Instandstellung des Areals die beste Lösung ist. Diese drei Varianten sollen ausgearbeitet und vorgestellt werden, bevor dem Grossen Rat ein Dekretsentwurf unterbreitet wird.

II. Antwort des Staatsrats

Die ehemalige Deponie La Pila ist laut geltendem Recht ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort. Entsprechend wurden Untersuchungen gemäss Bundesverordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) durchgeführt. Gegenwärtig sind Überwachungsmassnahmen im Gang. Auch die Saane war Gegenstand von Untersuchungen, weil dort PCB die Sedimente und Fische belasten. Das vom Konsortium für die Sanierung der Deponie La Pila beauftragte Büro unterbreitete im Dezember 2010 ein Sanierungsprojekt, das den Aushub des gesamten verschmutzten Materials vorsieht und die Kosten dafür mit 250 Millionen Franken veranschlagt. Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) ist daran, dieses Sanierungsprojekt zu analysieren, bevor sie dann namentlich die definitiven Sanierungsziele sowie die genauen Massnahmen und Fristen festlegt. Im Moment laufen die Vorbereitungen zur eigentlichen Sanierung.

Die Bundesgesetzgebung legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, die bei einem belasteten Standort durchgeführt werden müssen, sowie die Kostentragung genau fest. Massgebend sind hierfür namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), die AltIV, die Bundesverordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) sowie die Vollzugshilfen des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Die Kantone haben nur einen kleinen Spielraum.

Das kantonale Gesetz über belastete Standorte (AltlastG), das am 7. September 2011 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, sieht vor, dass die RUBD für den Vollzug der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung über die Altlasten sorgt, auf diesem Gebiet alle Aufgaben vollzieht, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen werden, und die Verfügungen erlässt, die für die Umsetzung dieser Gesetzgebung notwendig sind.

Artikel 15 AltIV definiert, wie die Sanierungsziele festgelegt werden müssen. So wird insbesondere festgelegt, dass das Ziel der Sanierung die Beseitigung der Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit geführt haben, sein muss. Bei der Sanierung zum Schutz der oberirdischen Gewässer kann vom Ziel abgewichen werden, wenn dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird, sonst unverhältnismässige Kosten anfallen würden und das Gewässer die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung an die Wasserqualität erfüllt. Mit anderen Worten: Die Festlegung des Ziels ist eine höchst technische Angelegenheit; der Gesetzgeber hat klare Regeln aufgestellt; und die Behörde, die die Ziele festlegt, muss sicherstellen, dass die Kosten nicht unverhältnismässig sind.

Das BAFU hat 2001 die Vollzugshilfe «Erstellung von Sanierungsprojekten für Altlasten» veröffentlicht, die das generelle Vorgehen zur Erstellung von Sanierungsprojekten für Altlasten und zur Festlegung der Sanierungsziele aufzeigt: Die möglichen Varianten müssen auf Ihre Machbarkeit, Wirksamkeit und Kosten hin beurteilt werden. Im Anschluss daran muss die optimale Variante weiterentwickelt werden. Im Kanton Freiburg verfolgt das Amt für Umwelt (AfU) im Namen der RUBD die Ausarbeitung der Sanierungsprojekte durch die Fachpersonen und Bauherren. Das Amt beurteilt darauf die ausgearbeiteten Projekte und erstellt den Verfügungsentwurf. Es obliegt dann der RUBD, die Wahl der optimalen Variante sowie die Sanierungsziele zu validieren (Verfügung nach Art. 18 AltIV).

Im Falle der ehemaligen Deponie La Pila ist das AfU derzeit daran, das vom Ingenieurbüro ausgearbeitete Sanierungsprojekt unter dem Gesichtspunkt der vorgeschlagenen Massnahmen, der Kosten und des Zeitplans zu beurteilen. Namentlich für die Analyse des PCB-Eintrags in die Saane (Wasser, Sedimente, benthische Fauna und Fische) wurde eine Fachperson hinzugezogen. Dadurch wird es möglich sein, die Auswirkungen für die Saane der Massnahmen, die bei der Deponie getroffen werden, genauer zu erfassen. Je nach Resultat dieser Abklärungen wird die Möglichkeit geprüft werden, sich vom ursprünglichen Projekt zu entfernen und alternative Sanierungsmassnahmen vorzusehen (teilweiser Aushub, Behandlung vor Ort, Sicherung usw.). Dies geht in die Richtung der Ausarbeitung einer Mini-, Midi- und Maxi-Variante, wie dies im Auftrag verlangt wird, da die RUBD die optimale Variante (realisierbar, den Sanierungszielen entsprechend und kostengünstig) wird bestimmen müssen. Es versteht sich von selbst, dass die RUBD die Minimalvariante wählen wird, wenn sie all diese Bedingungen erfüllt.

Das BAFU übernimmt 40 % der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung der Deponie La Pila, sofern die getroffenen Massnahmen dem einschlägigen Recht entsprechen. Oder andersherum: Für ein Sanierungsprojekt, dessen Ziel nicht den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, leistet das BAFU keine Abgeltungen. Die Wahl einer Minimalvariante, bei der man die Erfüllung der in der AltIV vorgegebenen Sanierungsziele nicht beweisen könnte, oder einer überdimensionierten Maximalvariante wäre angesichts des Abgeltungssatzes von 40 % ein zu grosses finanzielles Risiko.

In formeller Hinsicht müssen Aufträge den Vorgaben von Artikel 79 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG) genügen. Dieser Artikel besagt unter anderem, dass der Auftrag nicht zulässig ist, wenn er die Aufgabenteilung oder andere Bestimmungen aus der Verfassung oder aus einem Gesetz infrage stellt, oder darauf abzielt, eine Verwaltungsverfügung, die im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens getroffen werden muss, zu beeinflussen.

Der Staatsrat beurteilt den vorliegenden Auftrag als nicht zulässig. Denn einerseits obliegt es der RUBD, die optimale Variante zu wählen, und andererseits würde die Annahme des Auftrags durch den Grossen Rat eine Verwaltungsverfügung beeinflussen, die im Rahmen eines im AltlastG vorgesehenen Verfahrens getroffen werden muss.

In materieller Hinsicht schlägt Ihnen der Staatsrat vor, aus den weiter oben dargelegten Gründen nicht auf den Auftrag einzutreten.

Der Staatsrat verpflichtet sich derweil, den Grossen Rat über die verschiedenen Sanierungsvarianten und das Ergebnis des Variantenvergleichs zu informieren; bei Bedarf wird dann dem Parlament ein Verpflichtungskreditbegehren unterbreitet.

Freiburg, den 16. November 2011